

# KMU Unternehmens-Buchhaltung GmbH

c/o Walter Frischknecht

Helgenfeld 47

CH - 5034 Suhr

Tel.: +41 79 458 40 88

Mail: kmu@Unternehmens-Buchhaltung.ch

## Neues Rechnungslegungsrecht ab 2015

### Ziele des neuen Rechnungslegungsrechts:

- alle Rechtsformen sind einheitlich geregelt
- Gesetze nach Unternehmensgrösse differenziert
- Einheitliche Begriffe und Vorschriften für Gliederungen und Bewertungen
- mehr Transparenz
- Verstärken des Minderheitenschutzes
- Aussagekräftige Konzernrechnung
- Lösungen sind steuerneutral

### Differenzierung nach Unternehmensgrösse:

<b>Grössenkriterien Unternehmen</b>	Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz < 500 TCHF. Im HR <u>nicht</u> eingetragene Vereine und Stiftungen (Kleinunternehmen)	Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Juristische Personen mit einem Umsatz von > 500 TCHF.	Börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit 2000 Genossenschaftern, grosse Stiftungen
<b>Revision</b>	keine	<p>Pflicht zur ordentlichen Revision? 2 von 3 Kriterien in 2 aufeinander folgenden Jahren: Bilanzsumme: CHF 20 Mio.; Umsatz: CHF 40 Mio.; Mitarbeiter: 250</p> <pre> graph TD     A["Pflicht zur ordentlichen Revision? 2 von 3 Kriterien in 2 aufeinander folgenden Jahren: Bilanzsumme: CHF 20 Mio.; Umsatz: CHF 40 Mio.; Mitarbeiter: 250"] -- Nein --&gt; B["keine oder eingeschränkte Revision (Art. 729 OR)"]     A -- Ja --&gt; C["ordentliche Revision (Art. 727 OR)"]   </pre>	Ordentliche Revision (Art. 727 OR)
<b>Rechnungslegung nach OR</b>	Vereinfachte Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermgenslage	Jahresrechnung - Bilanz - Erfolgsrechnung - Anhang (1)	Jahresrechnung - Bilanz - Erfolgsrechnung - Anhang + zusätzliche Information (2) - Erweiterte Angaben im Anhang - Geldflussrechnung - Lagebericht
<b>Zusätzlich nach anerkanntem Standard</b>	Auf Verlangen von Minderheitsbeteiligungen (Art. 962 Abs. 2 OR)	Auf Verlangen von Minderheitsbeteiligungen	Auf Verlangen von Minderheitsbeteiligten
			Zwingend (Art. 962 OR)

(1) Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Anhang verzichten (Art. 959c Abs. 3 OR).

(2) Unternehmem, welche einen Teilkonzern darstelle, können auf die zusätzlichen Informationen verzichte, ausser eine quaifizierte Minderheit verlangt diese (Art. 961d).